

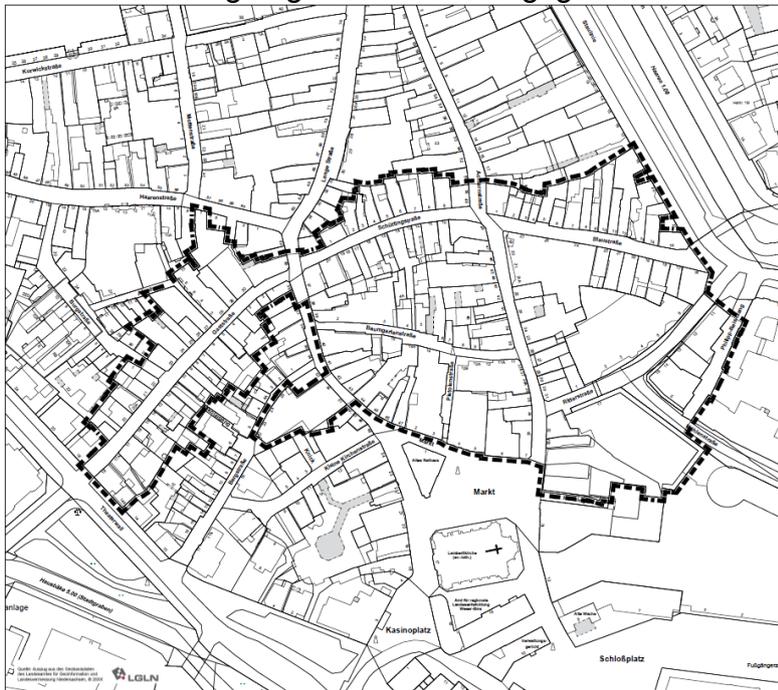
Bekanntmachung:

Vorbereitende Untersuchung inklusive integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für den Bereich „Mittlere Innenstadt“

Der Rat der Stadt Oldenburg hat in seiner Sitzung am 25. August 2025, gemäß Paragraph 141 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB), den Beschluss zur vorbereitenden Untersuchung inklusive integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Sanierung Stadt Oldenburg „Mittlere Innenstadt“ gefasst.

Das Untersuchungsgebiet liegt in der mittleren Oldenburger Innenstadt im Bereich der der unsanierten Staustraße, Schüttingstraße, Gaststraße, Baumgartenstraße und beinhaltet zudem die Flächen von Galeria und dem dazugehörigen Parkhaus sowie einer großmaßstäblichen Liegenschaft zwischen Lange Straße und Bergstraße.

In dem abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände und Mängel vor, die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen näher untersucht und ermittelt werden sollen. Das festgelegte Untersuchungsgebiet umfasst circa 5 Hektar.



Durch die Vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die Möglichkeit der Planung und Durchführung der Sanierung gewonnen werden. Es soll dabei auch die Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderen Nutzungsberechtigten im Untersuchungsgebiet zu der beabsichtigten Sanierung ermittelt sowie Vorschläge hierzu entgegengenommen werden.

Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses finden die Paragraphen 137 bis 139 BauGB Anwendung, insbesondere die Auskunftspflicht nach Paragraph 138 BauGB. Die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen zum Besitz oder zur Benutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigten sowie ihre Beauftragten im Untersuchungsgebiet sind gemäß Paragraph 138 Absatz 1 BauGB verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung erforderlich ist.



www.oldenburg.de

Oldenburg, den 10. September 2025

Stadt Oldenburg



Der Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß Paragraph 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 10. September 2025.